

Signatur: 2026.SR.0126
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Bernhard Hess (SVP), Thomas Glauser (SVP)
Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli
Einreichtdatum: 26. März 2026

Kleine Anfrage: Alexander Feuz, SVP, Bernhard Hess, Thomas Glauser (SVP); Nebenbeschäftigung; Antwort

Fragen:

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Erachtet der Gemeinderat es nicht als geboten, dass ein zentrales Meldesystem eingeführt wird, wie es von der eidgenössischen Finanzkontrolle vorgeschlagen wird? Wenn JA, was unternimmt er? Wenn NEIN, warum nicht?
2. Gibt es ein dezentrales Melderegister in den einzelnen Direktionen? Wenn NEIN, warum nicht?
3. Wenn JA, wird dies offengelegt? Gibt es im höchsten Kader der Stadtverwaltung (Stufe Generalsekretäre/ Abteilungsleiter) Fälle, z.B. Einsitznahme im Verwaltungsrat oder Stiftungsräten, in denen eine relevante Nebenbeschäftigung vorliegt und eine Anrechnung/Ablieferungspflicht gemäss Art. 63 Abs. 3 erfolgt oder ein Anfall an die Staatskasse gemäss Art. 63 PRB Abs 4 vorgenommen wird?
4. Wenn Nein, warum nicht?

Begründung

Die Fragesteller reichten am 26.2.2026 eine Kleine Anfrage: Fraktion SVP; Gemeinderatsmitglieder und höchste Kader der Stadtverwaltung (Stufe Generalsekretäre/Abteilungsleiter) Ablieferungspflicht für Nebenbeschäftigungen; Antwort 2026.SR.0074 ein.

Die Fragen sind aktuell: Es sei auf den folgenden Auszug aus SRF verwiesen:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/finanzkontrolle-sieht-luecken-kritik-am-umgang-mit-nebenjobs-von-bundesangestellten>

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat geprüft, wie die Bundesverwaltung mit Nebenbeschäftigungen ihrer Mitarbeitenden umgeht.

Die Prüfung zeigt: Die Verwaltung nimmt das Thema ernst – doch sieht die EFK Lücken bei Meldungen und Kontrolle. Zudem gehen nicht alle Ämter mit Nebentätigkeiten gleich um.

Die EFK empfiehlt ein zentrales elektronisches Meldesystem. Damit sollen Nebentätigkeiten erfasst und bearbeitet werden.

Bundesangestellte müssen laut dem Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) dem Arbeitgeber öffentliche Ämter und bezahlte Tätigkeiten melden. Gleiches gilt für Tätigkeiten mit einem Risiko eines Interessenkonflikts oder bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Die Verwaltung habe zwar wirksame Regelungen für den Umgang mit Nebenbeschäftigungen, schreibt die EFK, und sie nehme das Thema ernst. Dennoch gebe es von Verwaltungseinheit zu Verwaltungseinheit Unterschiede, Lücken bei Meldungen und Abläufen sowie Mängel bei Transparenz und der Gleichbehandlung.

Zentrales Meldesystem empfohlen

Gemeldet werde mit physischen Formularen. «Das ist administrativ aufwändig und risikobehaftet, da Meldungen verloren gehen können», schreibt die EFK. Sie empfiehlt dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) deshalb ein zentrales elektronisches System. Damit sollen Nebentätigkeiten erfasst und bearbeitet werden.

Frage 2 wurde vom Gemeinderat wie folgt beantwortet:

Frage

2. Gibt es im höchsten Kader der Stadtverwaltung (Stufe Generalsekretäre/ Abteilungsleiter) Fälle, z.B. Einsitznahme im Verwaltungsrat oder Stiftungsräten, in denen eine relevante Nebenbeschäftigung vorliegt und eine Anrechnung/Ablieferungspflicht gemäss Art. 63 Abs. 3 erfolgt oder ein Anfall an die Staatskasse gemäss Art. 63 PRB Abs 4 vorgenommen wird?

2.1. Wenn ja, wen betrifft dies? In welchen Beschäftigungsgrad und in welche Lohnklasse ist diese Person eingereiht?

2.2. Institution/Stiftungsrat?/AG?/Betrag?

Als relevant im Sinne der Fragestellungen werden Nebenbeschäftigungen in z.B. Stiftungsräten, Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften und grösseren Institutionen angesehen. Dies insbesondere, wenn darin eine leitende verantwortungsvolle Position eingenommen wird.

Antwort: In der Stadt Bern werden die nachgefragten Daten zu den Nebenbeschäftigungen der Abteilungsleitenden nicht zentral erfasst respektive verwaltet.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat erachtet es als nicht notwendig, ein zentrales Meldesystem einzuführen. Bereits jetzt werden Nebenbeschäftigungen durch die einzelnen Direktionen dokumentiert.

Zu Frage 2:

Die Erfassung der relevanten Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Direktionen. Sie haben sich dahingehend an die Vorgaben von Artikel 63 des Personalreglements vom 21. November 1991 der Stadt Bern (PRB; SSSB 153.01) und von Artikel 132 – 136 der Personalverordnung vom 19. September 2001 der Stadt Bern (PVO; SSSB 153.011) zu halten.

Zu den Fragen 3 und 4:

Aufgrund der dezentralen Erfassung kann der Gemeinderat nicht ohne weitergehende Abklärungen, die jedoch den Rahmen einer Kleinen Anfrage sprengen würden, beantworten, ob im obersten Kader (Kaderstufe 1) der Stadtverwaltung gestützt auf Artikel 63 Absatz 3 PRB Nebenbeschäftigungen bewilligt wurden. Ob und in welcher Form eine Bekanntgabe von solchen bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen rechtlich zulässig wäre, müsste jeweils im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Datenschutzgesetzes beurteilt werden.

Bern, 6. Mai 2026

Der Gemeinderat